

Hauptsatzung der Samtgemeinde Elm-Asse

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit geltenden Fassung – und im Hinblick auf den beabsichtigten Zusammenschluss haben die Räte der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt und der Gemeinden Dahlum, Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Kneitlingen, Remlingen, Roklum, Semmenstedt, Uehrde, Vahlberg, Winnigstedt, Wittmar und der Stadt Schöppenstedt folgende

Hauptsatzung zur Bildung der Samtgemeinde Elm-Asse

beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Elm-Asse“. Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Schöppenstedt und betreibt in Remlingen eine Außenstelle (mit Bürgerbüro).

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse sind:

Gemeinde Dahlum
Gemeinde Denkte
Gemeinde Hedeper
Gemeinde Kissenbrück
Gemeinde Kneitlingen,
Gemeinde Remlingen,
Gemeinde Roklum,
Stadt Schöppenstedt,
Gemeinde Semmenstedt
Gemeinde Uehrde,
Gemeinde Vahlberg,
Gemeinde Winnigstedt,
Gemeinde Wittmar

(3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in goldenem Schild eine aus einem gewellten grünen Schildfuß wachsende zehnbältrige grüne Buche; der Schildfuß ist balkenweise belegt mit zwei auf der Spitze stehenden quadratischen silbernen Salzkristallen.
- (2) Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht von oben verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht ab Mast verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Samtgemeinde Elm-Asse belegt. Die Farben der Samtgemeinde Elm-Asse sind Grün und Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elm-Asse Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

Die Samtgemeinde erfüllt neben den ihr nach 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG obliegenden Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:

- Trägerschaft für die öffentlichen Bäder
- Kindertagesstättenwesen
- Till Eulenspiegel-Museum
- Tourismus/Wirtschaftsförderung
- Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
- Abwasserbeseitigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz
- Überörtliche Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche (Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt)
- Überörtliche Entwicklungskonzepte (z. B. ILE / AEP)

§ 4

Zahl der Ratsmitglieder

Gem. § 46 Abs. 5 NKomVG beträgt die Zahl der Ratsmitglieder bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode 36.

§ 5

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 - a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt,
 - b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen ist die Zuständigkeit gem § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dann gegeben, wenn die Vergabe oder der Vertragsabschluss nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist. Finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind
 - Bei Vergaben Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 10.000 €.
 - Bei Vergaben im Bereich der Bewirtschaftungskosten Aufträge bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsrahmens.
 - Rechtsgeschäfte i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschl. Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Elm-Asse zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile davon. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 9 mind. 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie sind zusätzlich gem. Abs. 2 auszuhängen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Aushängekästen der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ortsteile. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bekanntmachungen sind der örtlichen Presse zur Bearbeitung im redaktionellen Teil zuzuleiten.

§ 10

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird zu 30 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 70 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Hinsichtlich ihrer Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte kommt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.